

Aktenzeichen: 7 AZR 271/81

Bundesárbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 16. Mai 1984

- 7 AZR 271/81 -

I. Arbeitsgericht

Münster

Urteil vom 11. September 1980

- 2 Ca 871/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 27. Februar 1981

- 5 Sa 1161/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Schadenersatz wegen angeblich verzögerter Einstellung

Gesetz:

GG Art. 33 Abs. 2; BGB § 276 Verschulden bei Vertragsabschluß

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Hinweise des Senats:

Schadenersatz wegen angeblich verzögerter Einstellung wegen
Zweifeln der Verfassungstreue einer Lehrerin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 271/81

5 Sa 1161/80 Hamm

Verkündet am
16. Mai 1984

Bittner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 16. Mai 1984 durch den Vor-
sitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker
und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und
Bea für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil

des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 27. Februar



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

1981 - 5 Sa 1161/80 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin begehrt vom beklagten Land Ersatz des Verdienstausfallschadens, der ihr durch die nicht rechtzeitige Einstellung als angestellte Lehrerin an Grund- und Hauptschulen entstanden sei.

Die am 7. September 1949 geborene Klägerin legte im Frühjahr 1976 nach einem Pädagogikstudium die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen ab. In der Zeit vom 1. September 1976 bis zum 31. August 1977 war sie als Lehramtsanwärterin in den Fächern Geschichte-Politik und Mathematik an einer Hauptschule in G tätig. Während dieser Zeit war sie dem Bezirksseminar für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen G II zugewiesen. Mit Schreiben vom 9. September 1977 bewarb sich die Klägerin um ihre Einstellung in den Schuldienst des beklagten Landes zum Schulhalbjahresbeginn 1978/79, zum 1. Februar 1978. Am 14. Oktober 1977 legte die Klägerin die Zweite Staatsprüfung ab.

Auf die Bewerbung der Klägerin hatte der Regierungspräsident M unter dem 12. Oktober 1977 beim Innenminister nachgefragt, ob Erkenntnisse über die Klägerin vorlägen. Der Innenminister antwortete mit Schreiben vom 10. November 1977, bei der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

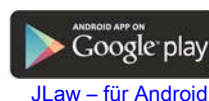


-3-

Klägerin seien möglicherweise Zweifel an der Verfassungstreue gegeben, weil sie als Mitglied des MSB-Spartakus anlässlich der Wahl zum Studentenparlament an der Pädagogischen Hochschule D im Januar 1975 kandidiert habe. Im Rahmen des Lehrerzuweisungsverfahrens wurden die Personalakten der Klägerin von M an den Regierungspräsidenten in A abgegeben, weil ihr Einsatz in H beabsichtigt war. Mit Schreiben des Schulamtes für die Stadt G wurde der Klägerin mitgeteilt, daß sie mit Wirkung vom 1. Februar 1978 dem Schulamtsbezirk G zugewiesen worden sei. Am 6. Januar 1978 wurde die Klägerin vom Regierungspräsidenten A zu einem Anhörungsgespräch geladen, das am 23. Januar 1978 stattfand. Bei dieser Anhörung räumte die Klägerin ein, daß sie im Januar 1975 auf einer gewerkschaftlich orientierten Liste für das Studentenparlament kandidiert habe. Es sei ihr dabei inhaltlich um Fragen der Studienförderung und der Mensapreiserhöhung gegangen. Die Frage nach ihrer Mitgliedschaft im MSB-Spartakus oder der DKP beantwortete die Klägerin mit der Begründung nicht, daß diese Frage mit ihrem Grundgesetzverständnis unvereinbar sei. Sie bestand darauf, zu ihrem Verhältnis zum Grundgesetz befragt zu werden und erklärte, sie habe sich immer für die freiheitliche demokratische Grundordnung eingesetzt und werde dies auch künftig tun. Eine ergänzende schriftliche Stellungnahme der Klägerin hierzu vom 28. Januar 1978 ging am 1. Februar 1978 beim Regierungspräsidenten A ein. Der Bericht des Regierungspräsidenten an den Kultusminister mit dem Vorschlag, die Klägerin nicht einzustellen, ging am 2. März 1978 beim Kultusministerium ein. Vom Kultusministerium wurde unter dem 29. März 1978 eine diesem Vor-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

schlag zustimmende Vorlage für die "interministerielle Kommission" erstellt. Diese Kommission kam nach einer im April 1978 durchgeführten Beratung ebenfalls zu dem Ergebnis, die Einstellung der Klägerin abzulehnen. Mit Erlaß des Kultusministers vom 26. Juni 1978 wurde dem Regierungspräsidenten A die Ablehnung der Einstellung mitgeteilt und er aufgefordert, der Klägerin hierüber einen Bescheid zu erteilen.

Die Klägerin hat mit einer am 26. April 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage die Verurteilung des beklagten Landes begehrt, ihr einen Arbeitsvertrag als angestellte Lehrerin an Grund- und Hauptschulen mit einer Wochenstundenzahl von 18 Stunden, befristet auf drei Jahre, anzubieten. Mit einem am 12. September 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag hat die Klägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung auf sofortige Beschäftigung begehrt. Durch Urteile vom 15. September 1978 gab das Arbeitsgericht sowohl der Klage auf Abschluß eines Arbeitsvertrages als auch dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung statt. Die gegen das auf Vertragsabschluß gerichtete Urteil eingelegte Berufung des beklagten Landes wurde durch rechtskräftiges Urteil des Landesarbeitsgerichts zurückgewiesen. Auf die weitere Berufung des beklagten Landes wurde das die einstweilige Verfügung aussprechende Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

Aufgrund der einstweiligen Verfügung des Arbeitsgerichts wurde die Klägerin seit dem 11. Oktober 1978 von dem beklagten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

Land als angestellte Lehrerin an Grund- und Hauptschulen beschäftigt. Mit der am 3. August 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage hat die Klägerin Schadenersatz wegen verzögerter Einstellung begehrt. Sie hat die Ansicht vertreten, das beklagte Land habe sie schon seit dem 1. Februar 1978 beschäftigen können und müssen. Da die Einstellung rechtswidrig und schuldhaft verzögert worden sei, müsse das Land ihr wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß (culpa in contrahendo) den ihr hierdurch entstandenen Verdienstaufschußschaden für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 11. Oktober 1978 ersetzen.

Die Klägerin hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie 12.610,60 DM brutto abzüglich 6.940,66 DM netto zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Begründung seines Antrages hat es im wesentlichen folgendes ausgeführt: Ein Verschulden könne ihm im Rahmen des Einstellungsverfahrens nicht vorgeworfen werden. Ein Einstellungsverfahren dauere normalerweise vier bis sechs Monate; wenn "Erkenntnisse" vorlägen, die geeignet seien, Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers zu begründen, dauere ein Einstellungsverfahren zwischen sechs und 22 Monaten. In einem Fall wie dem der Klägerin könne dem Land kein Ermessensfehler vorgeworfen werden, wenn es mit der Einstellung der Klägerin bis zur gerichtlichen Klärung zugewartet habe.

Durch Urteil vom 11. September 1980 hat das Arbeitsgericht



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-6-

das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin 4.611,34 DM brutto abzüglich 2.776,26 DM netto zu zahlen. Hierbei handelt es sich um den Verdienstaufschlagschaden für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 10. Oktober 1978. Hinsichtlich des Verdienstaufschlagschadens für die Zeit vom 1. Februar 1978 bis 30. Juni 1978 hat das Arbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des beklagten Landes das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Beide Parteien haben sich gemäß § 128 Abs. 2 ZPO mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

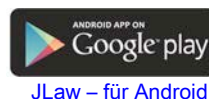
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

Da die Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts, soweit es die Klage abgewiesen hat, keine Berufung eingelegt hat, geht es in der Revisionsinstanz - ebenso wie bereits in der Berufungsinstanz - nur noch um die Frage, ob die Klägerin für die Zeit vom 1. Juli 1978 bis 10. Oktober 1978 von dem beklagten Land Ersatz des Verdienstaufschlagschadens verlangen kann. Einen derartigen Schadenersatzanspruch hat das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht unter Hinweis auf das fehlende Verschulden der Einstellungsbehörde verneint.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Selbst wenn man mit dem Landesarbeitsgericht zugunsten der Klägerin davon ausgeht, daß das beklagte Land aufgrund der objektiven Rechtslage dazu verpflichtet gewesen ist, die Klägerin außerhalb der generellen Einstellungstermine zum 1. Juli 1978 einzustellen, so scheitert ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines etwa bestehenden Einstellungsanspruchs (vgl. BAG Urteil vom 10. Dezember 1980 - 5 AZR 18/79 - AP Nr. 15 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu A II 1 b der Gründe) an dem fehlenden Verschulden der Einstellungsbehörde.

a) Das Landesarbeitsgericht hat das fehlende Verschulden der Einstellungsbehörde im wesentlichen wie folgt begründet: Die mit dem Einstellungsvorgang befaßten Bediensteten des beklagten Landes hätten einerseits die berechtigten Belange der Klägerin, andererseits die Interessen der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Dabei hätten sie darauf zu achten, daß nur solche Lehrer eingestellt würden und einen Erziehungsauftrag erhielten, die den Anforderungen an die Eignung, Befähigung und fachliche Leistung i.S. von Art. 33 Abs. 2 GG genügten. Bei der Beurteilung der Eignung sei auch zu berücksichtigen, ob der Bewerber von seiner politischen Überzeugung her in der Lage sein werde, den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen die tragenden Grundwerte und Grundnormen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung glaubwürdig zu vermitteln. In zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit sei anerkannt worden, daß bereits die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung, die verfassungsfeindliche Ziele verfolge - hierzu gehöre auch der MSB-Spartakus - die mangelnde Eignung eines Bewerbers als beamteter Lehrer begründe. Für



-8-

die prognostische Beurteilung der Frage nach der Eignung des Bewerbers für eine Beschäftigung als Lehrer könne nicht entscheidend sein, in welchem Rechtsverhältnis der Lehrer tätig werden soll. Der Staat müsse vielmehr darauf achten, daß - ungeachtet der rechtlichen Qualifikation des Beschäftigungsverhältnisses - der Lehrer den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen glaubwürdig die Grundwerte unserer Verfassung vermitteln könne. Im Streitfall könne dem beklagten Land nicht der Vorwurf schuldhaften Verhaltens gemacht werden, wenn es sich bei der Ablehnung der Einstellung der Klägerin auf die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte gestützt habe.

b) Im Unterschied zu der Auffassung des Landesarbeitsgerichts ergibt sich nach der Ansicht des Senats das fehlende Verschulden des beklagten Landes aus den folgenden Umständen: Das beklagte Land war dazu berechtigt, die Klägerin anlässlich der Anhörung vom 23. Januar 1978 nach einer Mitgliedschaft in dem "Marxistischen Studentenbund (MSB) Spartakus" und in der DKP zu fragen, um sich ein abschließendes Urteil über die Eignung der Klägerin als Lehrerin zu bilden. Da die Klägerin die Antwort auf diese Frage verweigerte, war es dem beklagten Land nicht möglich, eine den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung tragende Überprüfung der Verfassungstreue der Klägerin vorzunehmen. Wegen der fortbestehenden Zweifel an der Verfassungstreue der Klägerin, die diese durch eine Beantwortung der zulässigerweise an sie gestellten Frage hätte ausräumen können, stellt es jedenfalls kein schuldhaftes Verhalten dar, wenn das beklagte Land innerhalb des hier fraglichen Zeitraumes nicht zugunsten der Klägerin über einen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-9-

möglicherweise bestehenden Einstellungsanspruch entschieden hat.

Für das fehlende Verschulden des beklagten Landes spricht, daß es in seiner Auffassung durch die später ergangene Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestätigt worden ist. Der Fünfte Senat hat in einem ähnlich gelagerten Fall im Urteil vom 5. März 1980 (BAG 33, 43, 52 ff. = AP Nr. 6 zu Art. 33 Abs. 2 GG, zu B III 1 der Gründe) entschieden, daß es Sache des sich um eine Anstellung als Lehrer bemühenden Bewerbers sei, etwaige Zweifel an seiner Eignung für das erstrebte Amt auszuräumen. Bei berechtigten Zweifeln an der Eignung des Bewerbers sei die Einstellungsbehörde dazu befugt, nach der Mitgliedschaft und Aktivitäten in solchen Organisationen zu fragen, deren Ziele sie als verfassungsfeindlich beurteile. Die Antworten des Bewerbers könnten ein Hinweis auf seine Einstellung und seine persönlichen Ziele sein, wenn und soweit er sich mit den als verfassungsfeindlich erkannten Zielen einer Partei identifiziere. Solche Fragen eröffneten zudem die Möglichkeit, sich über das Verfassungsverständnis des Bewerbers ein Bild zu machen und darüber ein Urteil zu gewinnen. Die Frage nach der Mitgliedschaft und Aktivitäten in der DKP müsse ein Bewerber um ein Lehramt beantworten. Verweigere ein Bewerber die Antwort, so gehe dies zu seinen Lasten, wenn dadurch bestehende Zweifel an seiner Eignung nicht ausgeräumt würden. Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes brauchten einen Bewerber nur einzustellen, wenn sie von seiner Eignung überzeugt seien. Sie dürften daher einen Bewerber ablehnen, wenn vernünftige Zweifel an dessen Eignung nicht ausgeräumt werden könnten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-10-

Unter Beachtung dieser Grundsätze, denen sich der erkennende Senat anschließt, kann nicht angenommen werden, daß die mit der Durchführung des Einstellungsverfahrens betrauten Bediensteten des beklagten Landes bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB) hätten erkennen müssen, jede andere Entscheidung als die Einstellung der Klägerin zum 1. Juli 1978 sei rechtswidrig oder ermessensfehlerhaft.

Das Landesarbeitsgericht hat daher im Ergebnis zu Recht die Schadenersatzklage der Klägerin abgewiesen.

2. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Seidensticker

Dr. Steckhan

Dr. Becker

Gossen

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)